Vorgaben und Hilfen zur Verfahrensanweisung „Reinigung und Desinfektion“

Hinweise

Verfahrensanweisungen sollen ergänzend zu den Anweisungen der Reinigungs- und Desinfektionspläne und den Betriebsanweisungen gemäß Biostoffverordnung bzw. TRBA250 erstellt werden. Sie sind ein wichtiges Instrument zu Qualitätssicherung.

Eine Verfahrensanweisung zur Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen setzt voraus, dass

arbeitsrechtliche Vorgaben der Biostoffverordnung bzw. der TRBA 250 bereits umgesetzt wurden.

auf der Basis von Gefährdungsbeurteilungen Betriebsanweisungen erstellt wurden.

entsprechende Unterweisungen stattfinden und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ortsnah verfügbar ist.

ein aktueller Hygieneplan vorhanden ist.

Reinigungs- und Desinfektionspläne für alle hygienerelevanten Bereiche (zumindest Wohn- und Pflegebereiche, ggf. auch Wäscherei oder Wohngruppenküchen) vorhanden sind.

Informationen zu den betreffenden Reinigungs- und Desinfektionsmitteln (Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen) verfügbar sind.

Verfahrensanweisungen sind vor allem zur Durchführung von Unterhaltsreinigungen und Schlussdesinfektionen notwendig. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf diese beiden Bereiche.

Einleitung

Die Hausreinigung und Flächendesinfektion in Pflegeeinrichtungen dienen sowohl der Sauberkeit als auch der Infektionsprophylaxe.

In Abhängigkeit von der Art der Einrichtung, der zu erwartenden Infektionsgefahr, die von den Bewohnern oder Bewohnerinnen und von kontaminierten Flächen ausgehen kann, aber auch von der Infektanfälligkeit der Bewohner oder Bewohnerinnen sowie aufgrund des Spektrums der medizinischen Behandlungen kann eine alleinige Reinigung ausreichend sein bzw. eine Desinfektion erforderlich werden.

Die Oberflächen von Einrichtungsgegenständen, Wandflächen und Fußböden müssen so beschaffen sein, dass eine Reinigung und ggf. Desinfektion feucht durchführbar ist.

Textile Bodenbeläge sind möglich, jedoch nicht dort, wo regelmäßig nass gewischt/desinfiziert werden muss. Bei Verwendung textiler Bodenbeläge muss eine genaue Vorgehensweise bei Verschmutzung und beim Ausbruch festgelegt werden.

Regelungspunkte

Verfahrensanweisungen zur Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sollen Bezug nehmen auf

die **Organisation**, d.h. wie oft und von wem welches Leistungsbündel durchzuführen ist.

die **Methodik**, d.h. wie und unter Anwendung welcher Mittel die jeweiligen Maßnahmen durchzuführen sind.

die **Kontrolle**, d.h. wie, von wem und wie oft die Erbringung und Qualität der durchzuführenden Maßnahmen überprüft wird.

Umsetzung

Die Erstellung dieser Verfahrensanweisungen sollte idealerweise in Zusammenarbeit von Hygienebeauftragtem oder Hygienebeauftragter, Hauswirtschaftsleitung und Qualitätsbeauftragtem oder Qualitätsbeauftragter erfolgen.

Formell sind Verfahrensanweisungen zur Reinigung und Desinfektion dem Hygieneplan zuzuordnen. Wenn sich dagegen andere Zuordnungen (z.B. Qualitätshandbuch, Leistungsbeschreibungen etc.) anbieten, können diese ebenso getroffen werden. Ebenso bleibt es der jeweiligen Einrichtung überlassen, welche Form (Fließtext oder Tabelle) gewählt wird.

Zu 1. / Organisation

Allgemein werden bei der Gebäude- bzw. Objektreinigung unterschiedliche Durchführungs­formen, wie Unterhaltsreinigung, Sichtreinigung, Grundreinigung, desinfizierende Reinigung, Schlussdesinfektion etc. unterschieden. Für jede Durchführungsform ist eine Verfahrensanweisung zu erstellen, aus welcher ersichtlich ist, welches Leistungsbündel in der jeweiligen Form enthalten ist und wer dies in welchen Intervallen durchzuführen hat. Ferner ist grundsätzlich festzulegen, in welchen Fällen eine Reinigungs- und in welchen eine Desinfektionsleistung erforderlich ist. Die KRINKO-Empfehlung „Infektionsprävention in Heimen“ schreibt hierzu: „*Unter infektionspräventiven Gesichtspunkten müssen Flächen sauber und trocken sein. (...) Eine Flächendesinfektion kann in Einrichtungen der Altenpflege in besonderen Situationen angezeigt sein.“ und: „In Einrichtungen oder Bereichen, in denen überwiegend soziale Betreuung erfolgt, ist in der Regel eine routinemäßige Reinigung wie im Haushalt ausreichend.*“ (Bundesgesundheitsblatt, 09/2005, S. 1065f)

Medizinisch ausgerichtete Pflegeeinrichtungen orientieren sich an der KRINKO-Empfehlung „Anforderungen der Hygiene bei der Reinigung und Desinfektion von Flächen“

Hieraus schlussfolgernd sind in sozial-pflegerischen Einrichtungen **Flächendesinfektionen** an ganz bestimmte Indikationen bzw. Situationen gebunden:

Desinfektion nach Gebrauch gemeinschaftlich genutzter Sanitäreinrichtungen, wie z.B. Badewannen.

Desinfektion nach Kontamination mit Biostoffen (z.B. Blut, Fäkalien etc.).

Flächendesinfektion im Krankheits- oder Kontaminationsfall wie z.B. bei Norovirus-Infektionen.

Schlussdesinfektion zur grundlegenden Aufbereitung eines Bewohnerzimmers nach einem Erkrankungsfall oder zur Neubelegung.

Die Desinfektion nach Gebrauch und nach Kontamination wird allgemein über Reinigungs- und Desinfektionspläne geregelt. Für die Flächen- und Schlussdesinfektion sind zumindest 2 Varianten zu unterscheiden:

normale desinfizierende Reinigung, etwa im Falle multiresistenter bakterieller Erreger und bakterieller Infektionen (z.B. MRSA, MRGN, Salmonellose etc.)

viruzide bzw. sporizide desinfizierende Reinigung, etwa im Falle von Infektionen durch unbehüllte Viren (z.B. Norovirus) oder bakterielle Sporen (z.B. *Clostridium difficile*).

Zu 2. / Methodik

Eine hygieneorientierte Hausreinigung vertritt den Anspruch keinen Schmutz und die damit verbundenen Mikroorganismen raumübergreifend zu verschleppen. Zur Vermeidung von Schmutz- und Keimverschleppungen gibt es im Rahmen der Fußbodenreinigung unterschiedliche Systeme, wie z.B. das Wechselmoppverfahren in Verbindung mit entsprechend konstruierten und ausgestatteten Reinigungswagen. Zur Reinigung bzw. Desinfektion der übrigen Flächen (Einrichtungsgegenstände) wird mit farblich unterschiedlichen Eimern und Lappen und/oder mit vorgetränkten Fließtüchern (Wipes) gearbeitet.

In den Verfahrensanweisungen ist festzulegen

wie, wann und von wem der Reinigungswagen mit welchen Materialen bestückt wird.

in welcher Reihenfolge die Räume und innerhalb der Räume die Einrichtung (Fußboden, Möbel, Sanitär, WC) aufzubereiten ist.

wie hierbei methodisch vorgegangen wird.

wie mit den benutzten Putzutensilien vor Ort verfahren werden soll.

Des Weiteren soll die Hausreinigung der Bildung von Keimpotenzialen an Putzutensilien entgegenwirken. Keimpotenziale können sich aufgrund einer mangelnden Aufbereitung der Möppe und Lappen sowie durch einen unsachgemäßen Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionslösungen bilden.

In den Verfahrensanweisungen ist festzulegen

wie Möppe und Lappen desinfizierend aufbereitet werden.

wie die Trocknung der Möppe und Lappen erfolgt.

wie Möppe und Lappen gelagert werden.

in welchen Situationen und Intervallen Reinigungs- und Desinfektionslösungen zu erneuern sind.

Bei Verwendung von Wipes: Es muss festgelegt werden, wie lange die Wipes verwendet werden dürfen und wie mit leeren Behältnissen verfahren werden soll bzw. wie diese aufbereitet werden sollen.

Außerdem werden für die Hausreinigung ausreichend wirksame und dem Anwendungszweck entsprechende Mittel verwendet. **Reinigungsmittel** haben die Aufgabe, eine Schmutzbeseitigung zu erleichtern. Unterschiedliche Mittel ergeben sich durch Art des Schmutzes, des zu reinigenden Materials, des Anwendungsgebietes (z.B. Zimmerreinigung, Reinigung im Lebensmittelbereich etc.) und durch die gewählte Anwendungsmethode (z.B. Wechselmopp vs. Einstufenverfahren). **Desinfektionsmittel** haben die Aufgabe, potentielle oder bestehende Keimpotenziale abzutöten, was in Pflegeeinrichtungen an wenige Indikationen gebunden ist (siehe Punkt A). Zu den eben genannten Variablen kommen bei der Desinfektion Unterschiede hinsichtlich des Wirkungsspektrums hinzu, wobei es sich um eine normale, eine begrenzt viruzide, eine viruzide oder eine sporizide Desinfektionsleistung handeln kann.

In den Verfahrensanweisungen ist festzulegen

welche Mittel bei welchen Indikationen in welcher Konzentration und unter Anwendung welcher Methoden und Arbeitsschutzmaßnahmen Verwendung finden.

wie die Dosierung bzw. die Herstellung von Reinigungs- und Desinfektionslösungen erfolgt.

Zu 3 / Kontrolle

Die Kontrollmaßnahmen erstrecken sich beim Thema „Reinigung und Desinfektion“ auf die Durchführung und Güte der Leistungen und auf die Gewährleistung der Rahmenbedingungen Es liegt im Ermessen der jeweiligen Einrichtung, die Erbringung von Leistungen mit Quittierungslisten bescheinigen zu lassen. Die Erbringung von Leistungen kann z.B. durch regelmäßige Begehungen, Audits oder visuelle Tests (z.B. Glow-Check) kontrolliert werden. Die Überprüfung des Desinfektionserfolges erfolgt mit Abklatschuntersuchungen, wobei dies nur für den Lebensmittelbereich empfohlen wird. Die Beurteilung der Güte und die der Rahmenbedingungen (Zustand der Materialien, Vorhandensein von PSA, etc.) erfolgt visuell im Rahmen von Begehungen oder Audits.

In den Verfahrensanweisungen ist festzulegen

* + wie oft, durch wen und mit welchem Verfahren eine Kontrolle zur Erbringung und Güte der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erfolgt.
  + in welchem Rahmen externe Dienstleister kontrolliert werden sollen und wie dies dokumentiert werden soll.

Weiterhin muss die Funktionsfähigkeit von Geräten kontrolliert werden. Technische Geräte, wie Waschmaschinen oder Dosiergeräte, bedürfen einer regelmäßigen Wartung je nach Herstellerangaben. Die Überprüfung der Desinfektionsleistung von Waschmaschinen erfolgt mit mikrobiologischen Prüfkörpern („Läppchentest“). Dosiergeräte sind in regelmäßigen Intervallen je nach Herstellerangaben zu justieren.

In den Verfahrensanweisungen ist festzulegen

* + wie oft, durch wen und mit welchem Verfahren die Wartung, Überprüfung oder Justierung hygienerelevanter Maschinen und Geräte erfolgt.

Zu den Kontrollaufgaben gehört der Aktualitätsbezug der organisatorischen Vorgaben. Jede Änderung hinsichtlich der Rahmenbedingungen, der anzuwenden Methoden oder der verwendeten Mittel erfordert eine sofortige Anpassung der betreffenden Verfahrens­anweisungen. Abgesehen davon sollte eine Überprüfung des Aktualitätsbezuges in regelmäßigen Abständen (z.B. alle 2 Jahre) vorgenommen werden.

Quellen

Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert-Koch-Institut:

• „Infektionsprävention in Heimen“ Bundesgesundheitsblatt 2005, 48: S. 1061-1080

• „Reinigung und Desinfektion von Flächen.“ 2004, 47: S.51–61

TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ in der Fassung von März 2014

VAH: Desinfektionsmittel-Liste. Oktober 2017

Eursafety/Euprevent:

• Erstellungshilfe Reinigung und Desinfektion. https://www.euprevent.eu/de/euprevent-qualitatssiegel/zweites-altenheimsiegel/#1484393256536-f9374851-419b, Stand 07.07.2017

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern:

• Hygienegrundsätze in Pflege- und Betreuungseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern: http://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Krankenhaushygiene\_Allgemeine\_Hygiene/Informationsmaterial-und-Formulare/ , Stand 10.11.2017